

**Besondere Bedingungen
der REKERS Betonwerk GmbH & Co. KG für die
Lieferung und Montage von Fertiggaragen und
Systembaugaragen
(Stand: März 2018)**

§ 1 Geltung Besonderer Bedingungen für Fertiggaragen und Systembaugaragen

Als Bestandteil der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Betonwaren und Fertiggaragen (ALB B-F) gelten ausschließlich folgende Besondere Bedingungen für die Lieferung von Fertiggaragen und Systembaugaragen nach Vorstellungen des Auftraggebers. Die von REKERS erstellte Leistungsbeschreibung „Garage“ ist Bestandteil dieser Besonderen Bedingungen und wird diesen **beigefügt**. Der Auftraggeber bestimmt nach seinen individuellen Wünschen die Gestaltung der herzustellenden Garage. Dabei bestimmt er deren Größe, Anzahl und Lage von Fenstern und Türen, die Ausführung des Garagentores, die Belüftung, Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse, Dachgestaltung, Abwasserentsorgung und ähnliches. REKERS wird die Garage nach diesen Vorgaben herstellen, an den Auftraggeber liefern und auf einem bei dem Auftraggeber vorhandenen Fundament montieren.

§ 2 Leistungsangaben

Angaben von REKERS zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Einzelheiten der Leistung

Die näheren Einzelheiten der zu erbringenden Leistung sind in dem Angebot von REKERS enthalten, das nach den individuellen Bestimmungen des Auftraggebers erstellt wurde. Dieses Angebot geht im Falle von Widersprüchen diesen Besonderen Bedingungen und den ALB B-F vor.

§ 4 Beratung

Technische Beratung gehört nicht zum Leistungsumfang des Liefervertrages.

§ 5 Verjährungsfrist für Mängelansprüche; keine Haftung für bei Stahlbeton auftretende Risse; keine Haftung für durch bauseitige Leistungen bedingte Mängel

1. Mängelansprüche des Auftraggebers gegen REKERS für Konstruktion und Ausführung der gelieferten Garagen verjähren in fünf Jahren. Ansprüche des Auftraggebers gegen REKERS wegen Mängeln an der Konstruktion und Ausführung von Toren, Türen, Fenster und Antrieben sowie beweglicher Teile verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Auslieferung der Garage an den Auftraggeber.
2. Bei Stahlbeton etwa auftretende Setz-, Schwund-, Spannungs- und Temperaturrisse (ca. 0,4 mm nach DIN EN 13978-1) sind nicht als Mängel anzusehen, die den Gebrauchswert wesentlich beeinträchtigen und berechtigen den Auftraggeber nicht, ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis bzw. Minderung geltend zu machen oder den Rücktritt zu erklären. Geringfügige Maßabweichungen sind herstellungstechnisch bedingt und stellen keinen Mangel dar.
3. REKERS übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die auf die Beschaffenheit von bauseitigen Leistungen zurückzuführen sind (z. B. selbst erstellte Fundamente, bauseitige Abdichtungs- und Drainmaßnahmen etc.). Dies trifft auch für Mängel zu, die darauf zurückzuführen sind, dass bauseits erstellte Streifen- oder Punktfundamente nicht auf frostsichere Tiefe bzw. tragfähigem Boden gegründet werden.

Setzungen im Baugrund können dazu führen, dass Garagentore, -türen und -fenster neu eingestellt werden müssen. Solchen Setzungen ist nahezu jedes Bauwerk unterworfen. Mögliche Ursachen werden in dem Eurocode 7 (Europäische Norm EN 1997 „Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik“) beschrieben. Es handelt sich dabei um einen natürlich Prozess, der nicht verhindert werden kann. Daher handelt es sich bei erforderlichen Neueinstellungen infolge solcher Setzungen nicht um einen Mangel, der im Rahmen der Gewährleistung beseitigt werden muss. Die Neueinstellungen können durch den Auftraggeber selbst vorgenommen werden.

§ 6 Transport, Anlieferung und Gefahrübergang

1. Der Transport der Garagen, Genehmigungskosten sowie Kosten für Begleitfahrzeuge, Autokräne, Polizeibegleitung und Straßensperren sind im Angebotspreis nicht enthalten.
2. Die Anlieferung der Garagen wird mit einem Spezialtransporter bis zum vorgesehenen Aufstellungsort durchgeführt. Der Auftraggeber haftet für die Befahrbarkeit der Anfuhrstraßen und für die Zugänglichkeit des Aufstellungsplatzes. Die Anfahrt und der Aufstellplatz müssen für Schwerfahrzeuge bis zu ca. 40 t befahrbar sein.

3. Das Garagentransportfahrzeug erfordert Grundstückseinfahrten von ausreichender Breite sowie eine Bewegungsfreiheit von ca. 10 m vor dem Aufstellplatz der Garage bzw. am Bau. Bei nicht ausreichend dimensionierter Grundstückseinfahrt bzw. Bewegungsfreiheit vor dem Abstellplatz ist der Auftraggeber zur Erteilung eines entsprechenden Hinweises an REKERS verpflichtet und gestattet REKERS bzw. einer von ihr eingesetzten Hilfsperson zur Klärung eine Besichtigung der Örtlichkeiten.
4. Ab der Autobahnabfahrt, die zur Baustelle führt, trägt der Auftraggeber auch das Risiko der Nichterreichbarkeit der Baustelle, etwa weil Oberleitung oder Gasleitungen nicht passiert werden können oder Streckenabschnitte aufgrund behördlicher Anordnung für den Transport nicht befahrbar sind.
5. Die Kostentragungspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auch auf die Kosten für nach Gefahrübergang notwendige Demontage und spätere Montage von Ampeln, Verkehrszeichen etc, auf die Kosten für notwendige Umbauarbeiten an Straßen, Kreisverkehren und sonstigen Zuwegungen, auf Mautgebühren und alle weiteren anfallenden Kosten in Zusammenhang mit dem Transport bis zur Baustelle.
6. Von REKERS bestätigte Liefertermine gelten nur unter dem Vorbehalt, dass für den Transport vom Werk bis zur Baustelle erforderliche Genehmigungen von den zuständigen Behörden in üblicher und angemessener Zeit bearbeitet werden. Durch verzögerte Genehmigungserteilung verursachte Verzögerungen der Lieferung führen nicht zu einer Haftung von REKERS, es sei denn Rekers trifft ein Verschulden.
7. Nicht von REKERS zu vertretende Änderungen im Hinblick auf die Lenkzeiten der für den Transport eingesetzten Fahrer gehören zu dem Risiko des Auftraggebers.
8. Sollen die Garage unmittelbar neben einem Gebäude aufgestellt werden, so ist dies nur bei relativer Windstille möglich. Die Entscheidung darüber, ob relative Windstille gegeben ist, liegt in billigem Ermessen des Autokranführers. Risiko und Mehrkosten, die durch die Notwendigkeit mehrerer Aufstellungsversuche entstehen oder durch das Abladen bei stärkeren Windstärken, trägt der Auftraggeber.
9. Wird die Anlieferung durch Bäume erschwert oder verhindert oder beschädigen Baumwurzeln die Garage, trägt das Risiko und die Kosten hierfür der Auftraggeber.

§ 7 Ausführung und Ausstattung der Garagen

Die Ausführung und Ausstattung der Garagen erfolgt wie im Angebot festgehalten. Kleinere Farbabweichungen gegenüber den im Prospekt gezeigten Putzmustern bleiben vorbehalten. Technische Änderungen und Verbesserun-

gen, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind, behält sich REKERS vor.

§ 8 Behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber haftet für das Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Vor Beginn der Arbeiten bzw. Auslieferung der Garage ist vom Auftraggeber unaufgefordert der Nachweis zu erbringen, dass eine behördliche Baugenehmigung vorliegt.

§ 9 Fundamentierung

1. Sofern der Auftraggeber REKERS mit der Fundamentierung beauftragt, müssen vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten die Bauflächen, -höhen und -fluchten festliegen. Die Vermessung und Absteckung wird durch den Auftraggeber auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko durchgeführt. Für aus fehlerhafter Vermessung bzw. Absteckung resultierende Mängel, Folgeschäden oder Mehrkosten wird eine Haftung von REKERS ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Dem Auftraggeber obliegt es, REKERS bzw. dem durch sie eingesetzten Hilfsunternehmen das Vorhandensein von Strom-, Gas-, Wasser-, Telefon-, Entwässerungs- und sonstigen Versorgungsleitungen im Bereich der Fundamentgruben und Aufstellflächen bekanntzugeben. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben haftet der Auftraggeber für alle daraus erwachsenen Schäden.

§ 10 Bodenverhältnisse bei Fundamentierung

1. Sofern REKERS mit der Durchführung der Fundamentierungsarbeiten beauftragt wird, werden diese unter Annahme normaler Bodenverhältnisse (Bodenklassen 3 bis 5 bis 1m Tiefe) vereinbart und im Voranschlag bzw. Angebot in Rechnung gestellt. Nicht erkennbare, später eintretende und bekannt werdende Erschwernisse, die nach Vertragsschluss auftreten, berechnen REKERS zu Nachforderungen. Die Höhe dieser Nachforderungen wird REKERS nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB bestimmen.
2. Der Bodenaushub wird im Baustellenbereich gelagert und bleibt Eigentum des Auftraggebers. Dieser ist auch für eine eventuelle Beseitigung des Aushubs verantwortlich.